

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 862196
Fax: +43 (1) 71894702574
Ernst.Piller@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.304/0007-VII/A/2/2017

Wien, 17.11.2017

**Betreff: Sicherungen gegen unbeabsichtigten Absturz von RollstuhlfahrerInnen in
Treppenanlagen von Geriatriezentren**

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In Geriatriezentren kam es in der Vergangenheit öfters zu kritischen Situationen. PatientInnen im Rollstuhl liefen Gefahr aus Unachtsamkeit mit dem Rollstuhl über Fluchttreppen abzustürzen. Diese Situationen stellen einerseits eine Verletzungsgefahr für die PatientInnen dar, könnten aber auch für sich zu diesem Zeitpunkt auf den Treppen befindliche Personen – BesucherInnen und ArbeitnehmerInnen – gefährliche Situationen hervorrufen.

Ausgehend von einem Projekt mit dem Wiener Krankenanstaltenverbund **2010** wurde eine Lösung mit Pollern (definierte technische Anforderungen, Evakuierungskonzept) als Sicherungen gegen unbeabsichtigten Absturz von RollstuhlfahrerInnen in Treppenanlagen von Geriatriezentren entwickelt und mit Gutachten bestätigt, dass keine gefahrbringenden Auswirkungen auf die Flucht im Gefahrenfall bestehen, wenn bestimmte Parameter eingehalten werden. Da eine der Grundlagen, die TRVB N 132, ersatzlos zurückgezogen wurde, erfolgte **2016** mit Erlass BMASK-461.304/0008-VII/A/2/2016 die aktualisierte Fassung der Anforderungen an diese Systeme. Mit diesem Erlass wird anhand des aktualisierten Mustergutachtens der Mindestabstand zwischen Poller und Begrenzungen (im Regelfall sind das die Handläufe) auf **55 cm** herabgesetzt. Grundlage dafür war die Heranziehung der Veröffentlichung von W.M. Predtetschenski und A.I. Milinski „Personenströme in Gebäuden“, BBV

Beilicke Brandschutz Verlag, Reprint, Leipzig 2010. Das Gutachten nimmt darauf Bezug (Seite 10):

„Eine Abminderung dieser Breite um zumindest 5 cm auf eine Durchgangsbreite von 55 cm zwischen Poller und Handlauf ohne zusätzliche Behinderung ist aufgrund der geringen Höhe der Hindernisse möglich, da sich die maximale Abmessung des Menschen in der Höhe der Schultern und damit deutlich über diesen Hindernissen befindet.“

Mit **55 cm Abstand** ist es nun auch möglich InsassInnen mit schmäleren Rollstühlen einen Schutz gegen **unbeabsichtigten Absturz** in Treppenanlagen zu bieten.

Alternativ zu den Pollern dazu sind aber auch **Schwenkbügelssysteme** möglich (z.B. bei Treppen unter 120 cm Breite), wobei hier gewährleistet sein muss, dass die horizontale Kraft zum Öffnen des Schwenkbügels in Fluchtrichtung, also hier treppenabwärts, **100 N** nicht übersteigt.

Mindestabstand zwischen Poller und Handläufen: **55 cm**.

Ausführung und Anordnung der Poller siehe Mustergutachten in der Anlage Seite 8, Punkt 2.3.1.

Schwenkbügelssysteme sind zulässig, wenn die horizontale Kraft zum Öffnen in Fluchtrichtung 100 N nicht übersteigt.

Anwendung erfolgt vornehmlich im **Stations- und Bettenbereich**, bei vergleichsweise geringer Personenanzahl, die auf den Fluchtweg über die Treppe angewiesen ist.

Ein **Evakuierungskonzept** unter Berücksichtigung des Einsatzes von Pollern oder Schwenkbügelssysteme ist erforderlich.

Detailinformationen

Die auf den Fluchtweg angewiesene Personenanzahl ergibt sich aus der Gesamtzahl abzüglich von den allenfalls in der Station verbleibenden Personen (mehrstufiges Evakuierungskonzept). Bei mehrgeschoßigen Gebäuden ist § 18 Abs. 3 Z 2 AStV zu beachten. Nach den Erfahrungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes beträgt die Auslastung der Fluchttreppenhäuser ca. 30 % (siehe dazu Seiten 6 und 7 des Mustergutachtens).

Eine Anwendung ist **nur im Stations- bzw. Bettenbereich**, nicht aber in Ambulanzbereichen zulässig, es sei denn, die Auslastung der Treppen in diesen Bereichen verhält sich wie in Stationsbereichen.

Berücksichtigt das **Evakuierungskonzept** für den konkreten Einzelfall die angeführten Rahmenbedingungen im Sinne des Gutachtens, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Flucht im Gefahrenfall auszugehen. Einer Ausnahme von § 19 Abs. 1 Z 2 AStV nach § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG ist zuzustimmen, da zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind.

Hinweis:

Für Treppen mit einer Durchgangsbreite von weniger als 120 cm sind Pollerlösungen nicht möglich, hier sind allenfalls andere Absturzsicherungen vorzusehen (z.B. Schwenkbügel).

Es muss ein Evakuierungskonzept vorgelegt werden. Wesentlich dabei sind die Unterteilung des Gebäudes in kleine Brand- bzw. Rauchabschnitte, kurze Fluchtweglängen, die Brandfrüherkennung sowie die rasche Brandbekämpfung mit Mitteln der ersten Löschhilfe. Für Brandereignisse größeren Umfangs wird in der Regel ein mehrstufiges Evakuierungskonzept verfolgt:

- Stufe 1:** Aufenthalt in den Zimmern (kurzfristig)
- Stufe 2:** Horizontale Evakuierung in angrenzende Rauch- bzw. Brandabschnitte (Evakuierungsabschnitt)
- Stufe 3:** Vertikale Evakuierung in andere Geschosse
- Stufe 4:** Evakuierung ins Freie

- Information über die vorhandenen Poller bzw. andere Absturzsicherungen an die Feuerwehr (Eintrag mit Hinweis in Brandschutzplänen, Beschreibung im Evakuierungskonzept, Hinweis bei Übungen)
- regelmäßige Reinigung und Überprüfung der Demontierbarkeit bzw. Funktion.

Als Grundlage für die Erstellung des Evakuierungskonzeptes kann die derzeit den Stand der Technik repräsentierende Veröffentlichung der MA37-KSB „Brandschutztechnischer Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“

(<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/brandschutz-gesundheitseinrichtungen.pdf>) herangezogen werden, auch für Bestandgebäude, in die

Absturzsicherungen nachträglich eingebaut werden sollen.

Neu errichtete Gebäude: OIB-Richtlinie 2 Brandschutz (2015) – Punkt 11 – Sondergebäude

Entsprechend Punkt 11 der OIB-Richtlinie 2 ist für Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime ein Brandschutzkonzept (entsprechend dem Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“) vorzulegen, da für diese Gebäudetypen aufgrund ihrer Besonderheiten keine allgemein gültigen Anforderungen gestellt werden können. Darin ist der Nachweis zu erbringen, dass nach dem Stand der Technik bzw. Wissenschaft der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung eingeschränkt wird.

Begründet wird dies mit dem Hinweis, dass es sich dabei um Gebäude mit erhöhter Personenanzahl handelt, bei denen unvorhersehbare Reaktionen der Besucher nicht ausgeschlossen werden können und weiters, dass bedingt durch ihre Nutzungsart besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der Personengefährdung bzw. zur Rettung und/oder Evakuierung von Personen mit eingeschränkter bzw. nicht vorhandener Mobilität fordern.

Der Erlass BMASK-461.304/0008-VII/A/2/2016 wird aufgehoben.

20171108_Mustergutachten_Absturzsicherungen.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.